

ORIGINAL
ANTRAG

No.602/A
Präs.: 09. JULI 1993
.....

der Abgeordneten Scheibner, Apfelbeck, Mag. Haupt
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Regelung der Bezüge und sonstigen Ansprüche der Wehrpflichtigen (Heeresgebührengesetz 1992 - HGG 1992) geändert wird und ein Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz (ZDG 1992) geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Regelung der Bezüge und sonstigen Ansprüche der Wehrpflichtigen (Heeresgebührengesetz 1992 - HGG 1992) geändert wird und ein Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz (ZDG 1992) geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Regelung der Bezüge und sonstigen Ansprüche der Wehrpflichtigen (Heeresgebührengesetz 1992 - HGG 1992), BGBl. Nr. 422/1992, wird wie folgt geändert:

Der § 3 Abs. 1 lautet:

"(1) Den Wehrpflichtigen gebührt für jeden Kalendermonat ihres Präsenzdienstes ein Monatsgeld in der Höhe von 16,92 vH des Gehaltsansatzes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen.

Das Zivildienstgesetz (ZDG 1992), BGBl. 424/1992 wird wie folgt geändert:

Der § 25a, Abs. 1 lautet:

"Dem Zivildienstleistenden gebührt eine Pauschalvergütung (Grundvergütung und Zuschlag)."

Begründung:

Die abnehmende Zahl von Grundwehrdienern ist unter anderem auf die geringe Bezahlung im Vergleich zu den Zivildienern zurück zu führen. Durch ein Verdopplung kann nicht nur ein Anreiz geschaffen werden den Wehrdienst mit der Waffe zu leisten, sondern sie stellt auch eine angemessene Entlohung dar.

Es erscheint außerdem notwendig die Entlohung der Zivildienner formal von jener der Grundwehrdienner zu trennen. Dies ist durch die unterschiedlichen Tätigkeiten und die Erschwernisse im Rahmen des Grundwehrdienstes (Kasernierung, Disziplinarmaßnahmen, etc...) gerechtfertigt.

In formeller Hinsicht wird ersucht diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Landesverteidigungsausschuß zuzuweisen.

Wien, den 9. Juli 1993

Handwritten signatures and initials:
F. Schindler
M. R. Pfr
S. C.